

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 6 Dec. 1800,

Drittes Quartal.

Den 15 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Constitutions-Commission, betreffend die Entlassungen.)

Wenn die Commission in ihrem Vorschläge der Municipalbehörden nicht gedenkt, so geschieht dies, weil die vollziehende Gewalt nach vergeblichen Einladungen zu einer gesetzlichen Bestimmung, durch ihren Beschluß v. 14ten April 1800 die nothwendig gewordene Verfügung getroffen hat, daß bey Erneuerung derselben die allfälligen Entlassungsbegehren an die Gemeindesversammlungen gerichtet und diese, die bey der guten Bestellung der Lokaladministrationen das unmittelbarste Interesse haben, je nach den Umständen zur Willfahrt oder Verweigerung befugt seyn sollen; eine Vorschrift, die für den gegenwärtigen Augenblick zu genügen scheint.

Indem Ihnen Ihre Commission den nachfolgenden Gesetzesvorschlag anträgt, darf sie nicht unterlassen Ihnen anzuzeigen, daß sie dabei die Einsichten und die Vorschläge des Ministers des Innern, dem die besondere Correspondenz mit den Reg. Statthaltern und Verw. Kammern und die Aufsicht über die constitutio-nellen Behörden zukommt, benutzt hat.

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Herbstm. 1799, welches die Nichtgestattung freywilliger Entlassungen der von den Wahlversammlungen gewählten Beamten bis zur Wiedervereinigung aller im geschleg-benden Corps repräsentirten Cantone beschließt, zugleich verordnet: es soll ein späteres Gesetz bestimmen, wie und von welchen Behörden solche Entlassungen bewilligt werden können;

In Erwägung, daß der provisorische Zustand der Republik, verbunden mit der Erwartung einer nahen Constitutionsänderung, jedem Bürger die besondere Pflicht auflegt, seine Kräfte und Fähigkeiten dem Dienste des Vaterlands an den ihm anvertrauten Stellen nicht zu entziehen;

In Erwägung jedoch, daß die weitere Verlängerung eines ganz unbeschränkten Verbotes freywilliger Entlassungen, nicht nur gegen einzelne Bürger sehr ungerichtet, sondern für den öffentlichen Dienst auch selbst gefährlich wäre;

In Erwägung endlich, daß es nothwendig ist, gesetzlich zu versorgen, wie die abgehenden Glieder der Cantonsbehörden bis zur Einführung einer neuen Ver-fassung ersetzt werden sollen;

beschließt:

1. Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, in Fällen von dringender Nothwendigkeit und wo das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erheischt, den Gliedern der Verwaltungskammern, der Cantons- und Distriktsgerichte, freywillige Entlassungen zu bewilligen.
2. Die durch solche freywillige Entlassungen ledig gewordnen Stellen, werden von dem Vollz. Rath, aus einem doppelten Vorschlage, dem einen von Seite der zu ergänzenden Behörde, von zwey Personen und dem andern von Seite des Regierungs-stathalters, von einer Person, ergänzt.
3. Die nemliche Ergänzungsart soll auch für die durch Tod oder auf andere Weise ledig gewordnen, oder künftig ledig werdenden Stellen in den be-nannten Behörden, statt haben.
4. Sie ist hingegen nicht anwendbar auf den Fall der Entsezung, da die Constitution dafür im 10. Tit. Art. 105 gesorgt hat.

5. Die abgehenden wirklichen Glieder der Verwaltungskammern und der Cantonsgerichte werden als solche, und die Suppleanten dieser Behörden ebenfalls als solche, wieder ersetzt, und es sollen die letztern nicht von Rechtswegen an die Stellen der erstern treten.
6. Das Gesetz vom 12. May 1798 über die Ergänzung der abgehenden Glieder der Distriktsgerichte und dasjenige vom 17. Aug. 1798 über die Ergänzungart der Suppleanten bey den Cantonsgerichten, sind hiemit zurückgenommen.
7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Finanzcommission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Durch ein Dekret v. 28. Aug. hat der gesetzg. Rath beschlossen, daß der zum Kloster Frauenthal im C. Waldstätten gehörige und in Maschwanden im C. Zürich liegende Hof dürfe versteigert werden, theils weil sein Lehenzins gering, theils weil einige wichtige Baureparationen an demselben nöthwendig waren: die Versteigerung dieses Hofs brachte einen Erlös von 21920 Fr., der um 9872 Fr. stärker ist als die gerichtlich vorgenommene Schätzung: obgleich zwar bekannt war, daß die Schätzung dieses Guts, wie gewohnt, zu niedrig angesetzt wurde, so übertreift doch der Erlös die Erwartung, die man sich davon machen durfte, merklich, und also ist die Bestätigung dieses Verkaufs anzurathen, und zwar um so viel mehr, da der Erlös dieses Hofs als Klostergut, dem Gesetz vom 17. Herbstm. 98 zufolge, immer noch unter der besondern Klosterverwaltung bleiben und dessen jährlicher Abtrag theils zum Unterhalt der Klostergeistlichen, theils aber zu den so verarmten Schul- und Armenanstalten der Republik dienen soll. — Diesem Bericht zufolge schlägt die Commission folgendes Dekret vor:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Volkz. Rath's vom 13. Winterm. 1800 und nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission, beschließt:

Der Verkauf des zum Kloster Frauenthal im C. Waldstätten gehörigen, zu Maschwanden im C. Zürich liegenden Hofs, um die Summe von 21920 Franken ist bestätigt.

Die Saalinspektoren legen eine 3monatliche Rechnung bis Ende Weinmonats vor, die der Finanzcommission überwiesen wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde der Stadt Liechtensteig reklamirt unterm 30. Okt. ihr bisher ausgeübtes, von ihren oberen Behörden anerkanntes, nun aber von der Verwaltungskammer des Cantons Sentis zum Theil angebrochenes Wagrecht. Wird an die Polizeycommission gewiesen.

2. B. G. Gazzmann, Buchdrucker zu Solothurn, protestirt unterm 3. Nov. gegen den Verkauf des dortigen Buchdruckereygebäudes, als einem zwischen ihm und der chmaligen Obrigkeit abgeschlossnen Vertrag zu verlaufend. In dieser und andern Rücksichten scheinen die Oppositionen des Petenten allerdings begründet zu seyn. Wird an die Volkziehung gewiesen, um die nöthigen Berichte einzuziehen und allenfalls mit dem Petenten über sein Entschädigungsbegreben zu unterhandeln.

3. Handelsmann Ahr. Herrenschwand von Murten, Cantonsrichter zu Freyburg, bittet unterm 30. Okt. um seine Entlassung oder aber um die Bewilligung, bis künftigen Merz sich durch seinen Suppleanten vertreten lassen zu können. Wird vertaget bis über den heutigen Bericht der Constit. Commission wird entschieden seyn.

4. Susanna Wehrli geb. Würsch, wurde wegen Entwendung zweyer Leintücher und einer wollenen Decke im Laufe letzten Oktobers vom Distr. Gericht Bern zu einer 18monatlichen Schellenwerkstrafe, von dem Cant. Gericht aber zu einer jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt. Ihr Ehemann Ulr. Wehrli, nach dessen Sage jener Diebstahl eine Folge der Betrunkenheit und der Läunen der Schwangerschaft seiner Frau war, meldete sich um die Begnadigung seiner Frau zuerst bey der Volkziehung, ward aber von derselben am 13. Nov. abgewiesen. Mit der nemlichen Bitte wendet er sich nun unmittelbar an Sie B. G.; da aber nur auf die Einladung der Volkziehung dem gesetzg. Rath das Begnadigungsrecht einzelner Parulkaren zusteht, so wird die Bitte vom Rath als einer incompetenten Behörde, abgewiesen.

5. B. Jac. Peyer in Höngg Distr. Regenstorf C. Zürich, verlangt unterm 10. Nov. Bewilligung, die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, zum Besten der von dieser ihm hinterlassenen Kinder, heyrathen zu dürfen. — Wird abgewiesen.

6. B. Forster, Pfarrer im Entlibuch, der allbereits vor einiger Zeit auf ungestempeltem Papier eine Bittschrift eingereicht hatte, die der G. Rath bey Seite

legte, stellt nunmehr in einer förmlichen Bittschrift vor, wie daß sein einziges Pfundinkommen in einem durch das Gesetz vom 10. Nov. 98 eingestellten Behn- den besthe, den die Vorfahren der Kirchgenossen sei- ner Gemeinde vor Jahrhunderten zum Behuf der Pfund gestiftet haben, und daß er, der seine verarm- ten Eltern und kränkliche Geschwister bis dahin unterstützt habe, nunmehr selbst auf seine alten Tage hin, sich dem Mangel und Elend ausgesetzt sehe. Er erinnert die Gesetzgebung an das von ihr gehane Versprechen der Entschädigung und verlangt desselben Erfüllung. Wird an die Vollziehung gewiesen, die dem Vernehmen nach zum Behuf der Luzernerschen Geistlichkeit einen Beschluß abgefaßt hat.

7. Verschiede Bleicher von St. Gallen verlangen unterm 31. Okt. Wiedereinführung der Todesstrafe ge- gen Bleichdiebställe. Wird als auf ungestempeltes Papier geschrieben, bey Seite gelegt.

8. Verschiedene Bürger aus der Gemeinde Seewen, Distr. Dornach, Cant. Solothurn, verlangen unterm 15. Nov. in Erläuterung des 21. Art. des Gesetzes vom 10. Nov. 98, die Entscheidung der Frage: ob 1) das auf Veränderung des Ackerlands in Matland von der Solothurner Regierung aufgelegte Einschlaggeld; 2) die auf die Bewilligung Häuser zu bauen gelegte Abgab von Hünern; 3) die auf Mühlen und andere Gewerbe gelegte Abgaben; und 4) eine auf einer zu Seewen liegenden Nationalmatten, die die Gemeind erkauf, hastende Abgabe, nicht als unentgeldlich abgeschafft anzusehen seyen. Beyläufig dann beschweren sie sich über die Art der Eintreibung derselben, und glauben die Frage, ob diese Präsentationen Schulden seyen, solle von dem Civilrichter erörtert werden. Wird an die Finanzcom- mission gewiesen.

9. Dem B. Morell von Marmons im Leman, wurden Waaren seiner Krambude gestohlen; einige Zeit darauf ward in dem Haus des B. Peter Schmuz in Bued, im Distr. Murten, bey Anlaß von gerichtlichen Nachsuchungen über zwey gestohlene, und in demselben vorgefundene Pferde, auch ein Theil der dem Bürger Morell entwendeten Waaren vorgefunden. Nach ei- nem gegen Schmuz vor dem Distriktsgericht Murten geführten Prozeß, ward dieser einzig zur Bezahlung der Kosten und zur Tragung der Einsperrung während der Zeit des Prozesses, verurtheilt. Der Bürger Morell wandte sich an die Vollziehung um einen Beschluß zu erhalten, der den Peter Schmuz als Verheeler, zur Zahlung der ihm gestohlenen Waaren anhalte. Die Voll-

ziehung mißbilligte das Benehmen des Distriktsgerichts Murten und dessen öffentlichen Ankläger, wies aber übrigens das Begehr des B. Morell ab. Nun er- neuert dieser B. Morell sein von der Vollziehung ab- gewiesenes Begehr bey der Gesetzgebung. Die Peti- tions- Commission, ungeachtet ihr die Lage des Bit- stellers nahe geht schlägt dem gesetzgebenden Rath vor, nicht in die Bittschrift einzutreten, weil sie eine rich- terliche Sache betrifft. An die Crim. Gesetzg. Com. zu näherer Untersuchung gewiesen.

10. Der B. Claude Conus von Rue im C. Frey- burg, bittet daß sein Sohn, der per Contumaciam wegen Diebstall zu 10jähriger Gefängnissstrafe verur- theilt wurde, auf Bürgschaft hin, von dem Urtheil befreit werde. Die Commission schlägt vor, daß diese Bittschrift der Vollziehung überwiesen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

11. Mehrere Bürger von Cossigny im Leman, be- gehren daß das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798, über die Zehenden und Grundzinse in Vollziehung ge- bracht werde, und zeigen die Schwierigkeit, die die- jährigen Grundzinse zu beziehen. Die Majorität der Commission schlägt vor, nicht in diese Bittschrift einzutreten. Die Minorität aber trägt auf Verweisung an die Finanzcommission an. Diese Bittschrift wird abgewiesen.

Auf den Antrag der Criminalgesetzgebung Commission wird das Begnadigungsbegehr des Vollziehungs- Raths für die Anna Maria Schaller von Vinneville Cant. Freyburg, (S. S.) abgewiesen, als keine Begnadigungsmotive enthaltend.

Die Aufseher der Bibliothek des gesetzgebenden Raths legen die zweijährige Rechnung über die ihnen anver- trauten Fonds, vor, die an die Finanzcommission ges- wiesen wird.

Eben diese Aufseher verlangen einen neuen Credit von 800 Fr. Das Verlangen wird an die gleiche Commission gewiesen.

Folgendes Gutachten der Polizeycommission über den Gesetzesvorschlag, die Niederlassung der Fremden im Helvetien betreffend, wird in Berathung genommen:

B. G. Sie haben Ihrer Polizeycommission die Be- merkungen des Vollz. Raths über den Gesetzesvorschlag vom 28. Weinmonat, die Niederlassung der Fremden betreffend, überwiesen, um sie zu prüfen und Ihnen ihr Gutachten darüber einzugeben.

(Die Fortsetzung folgt.)